

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

16. März 2021

Nr. 2021-155 R-330-12 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Situation des Schwimmbadfonds

I. Zusammenfassung

Das Schwimmbadfinanzierungsgesetz (RB 10.4211) regelt seit 2016 die langfristige Finanzierung der substanzerhaltenden Investitionen des Schwimmbads Altdorf durch den Kanton und die Gemeinden. Total werden bis 2051 rund 16 Mio. Franken für die substanzerhaltenden Investitionen des Schwimmbads Altdorf eingesetzt werden müssen. Die Finanzierung dieses Betrags wird seit 2017 und über 35 Jahre durch jährliche Beiträge der Gemeinden und des Kantons ermöglicht. Um Leistungen gemäss dem Gesetz zu finanzieren, verwaltet die Volkswirtschaftsdirektion den Schwimmbadfonds. Aus diesem werden der Bauherrschaft jeweils die Mittel der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt. Gemäss Artikel 7 des Schwimmbadfinanzierungsgesetzes legt der Regierungsrat dem Landrat alle vier Jahre einen Bericht über die Situation des Schwimmbadfonds mit den getätigten und den geplanten Ausgaben vor. Gestützt auf diesen Bericht kann der Landrat unter Berücksichtigung der Vorgaben im selbigen Gesetzesartikel die Ansätze zur Berechnung der jährlichen Beiträge der Urner Gemeinden und folglich der äquivalenten Leistung des Kantons für den Schwimmbadfonds bei Bedarf anpassen.

Die Investitionen in das Schwimmbad Altdorf werden in Etappen (Modulen) umgesetzt. Bisher wurde das Modul 0 für gesamthaft 517'948.85 Franken umgesetzt. Darin sind dringende Sanierungsmassnahmen und übergeordnete Grundlagenarbeiten für die Planung des Sanierungsprozesses enthalten. Das Modul I befindet sich zum jetzigen Zeitpunkt in Umsetzung. Im Modul enthalten sind die Sanierung der Grundstruktur sowie ein Teil der Erneuerung der Haustechnik. Budgetiert sind 7'880'000 Franken (+/- 15 Prozent). Das Modul II wird mit rund 3'300'000 Franken veranschlagt und beinhaltet die Sanierung des Beckenumgangs, einen weiteren Teil der Haustechnikerneuerung sowie die Erneuerung der Badwassertechnik. Das letzte Modul III, dessen Start im Jahr 2029 geplant ist, wird mit rund 4'170'000 Franken budgetiert. Dabei sind Arbeiten im Bereich der Garderoben und im Duschbereich, die Sanierung des Aussenbeckens, die Erneuerung der Badwasseraufbereitung und die Sanierung des Gastronomiebereichs vorgesehen.

Der Finanzierungsmechanismus der öffentlichen Hand zur Deckung der Investitionskosten funktioniert gut. Die jährlichen Gemeindebeiträge, die nach Tarifzonen berechnet werden, sowie die jeweils äquivalente Leistung des Kantons zur Deckung der Investitionskosten über 35 Jahre haben sich bisher

bewährt und sollen fortgeführt werden. In der Darlehensgewährung des Kantons wurden nach den ersten Jahren einzelne Optimierungen vorgenommen. Von 2016 bis 2018 wurde der Schwimmbadfonds jährlich mit Kantonsdarlehen zur Finanzierung von künftigen Investitionen geäufnet. Diese Praxis wurde aufgegeben. Kantonsdarlehen werden neu erst auf den Investitionszeitpunkt hin in der tatsächlich benötigten Höhe gewährt. Der Schwimmbadfonds hatte per 31. Dezember 2020 verfügbare Mittel von 8'350'680 Franken und kann somit die Kosten für Arbeiten, die 2021 anfallen, abdecken.

Inhaltsverzeichnis

I.	<i>Zusammenfassung</i>	1
II.	Ausführlicher Bericht.....	4
1.	Ausgangslage.....	4
2.	Grundlagen	4
2.1.	Rechtliche Grundlagen	4
2.2.	Projektorganisation	5
3.	Finanzierung Schwimmbadfonds	6
3.1.	Finanzierungsmechanismus.....	6
3.2.	Jährliche Gemeinde- und Kantonsbeiträge.....	7
3.3.	Darlehen des Kantons Uri	7
4.	Etap pierung und Investitionen.....	8
5.	Neuberechnung Gemeinde- und Kantonsbeiträge 2021 bis 2024	9
III.	Antrag	10

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1:	Geplanter Finanzierungsmechanismus des Schwimmbadfonds	7
Tabelle 1:	Beiträge zur Finanzierung der Substanzerhaltungsmassnahmen für das Schwimmbad Altdorf durch Gemeinden und Kanton pro Jahr von 2017 bis 2020	7

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Das Schwimmbad Altdorf wurde 1978 eröffnet und bietet seither ein sehr geschätztes und attraktives Freizeit-, Sport- und Ausbildungsangebot. Dies bestätigen die Besucherzahlen - viele Urnerinnen und Urner sowie auswärtige Gäste finden den Weg ins Schwimmbad Altdorf. Der Kanton Uri und die Urner Gemeinden anerkennen die Bedeutung des Schwimmbads als zentrale und wichtige kantonale Infrastruktur sowie die bisher erbrachten Leistungen der Schwimmbadgenossenschaft Altdorf (SGA).

Gemäss einem Expertenbericht der Beck Schwimmbadbau AG, Winterthur, zur betrieblichen Effizienz und zu den Potenzialen des Schwimmbads ist es nahezu unmöglich, ein Schwimmbad ohne ausgeprägte Mantelnutzung gewinnbringend zu bewirtschaften. Dies trifft trotz der gemäss Bericht effizienten und überdurchschnittlich guten Betriebsführung durch die SGA auch auf das Schwimmbad Altdorf zu. Der SGA war es bis anhin nicht möglich - und wird es auch in Zukunft nicht sein - Rückstellungen für zukünftige Investitionen aus dem laufenden Betrieb zu bilden. Da das Schwimmbad ein Grundbedürfnis der Bevölkerung abdeckt, ist es richtig, dass die öffentliche Hand den Fortbestand des Schwimmbads in guter Qualität gewährleistet.

Die künftigen notwendigen Ersatzinvestitionen bis ins Jahr 2051 betragen gemäss der Finanzplanung der SGA und Schätzungen der Experten der Beck Schwimmbadbau AG rund 16 Mio. Franken. Mit dem Gesetz über die finanzielle Unterstützung des Schwimmbads Altdorf (Schwimmbadfinanzierungsgesetz; RB 10.4211) wurde eine konzeptionell abgestützte, pragmatische und langfristige Finanzierungslösung gefunden. Das Urner Stimmvolk hat die Vorlage am 5. Juni 2016 mit mehr als 70 Prozent Ja-Stimmen-Anteil deutlich angenommen. Das Schwimmbadfinanzierungsgesetz regelt seither die langfristige Finanzierung der substanzerhaltenden Investitionen für das Schwimmbad Altdorf durch den Kanton und die Gemeinden.

Gemäss Artikel 7 des Schwimmbadfinanzierungsgesetzes legt der Regierungsrat dem Landrat alle vier Jahre einen Bericht über die Situation des Schwimmbadfonds, der getätigten und der geplanten Ausgaben vor. Gestützt auf diesen Bericht kann der Landrat unter Berücksichtigung der Vorgaben im erwähnten Artikel, wenn nötig, die Ansätze zur Berechnung der jährlichen Beiträge der Urner Gemeinden und folglich der äquivalenten Leistung des Kantons für den Schwimmbadfonds anpassen.

2. Grundlagen

Dieses Kapitel zeigt die rechtlichen Grundlagen sowie die Projektorganisation des Investitionsprojekts auf.

2.1. Rechtliche Grundlagen

Massgebende Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung des Schwimmbads Altdorf bildet das Schwimmbadfinanzierungsgesetz vom 5. Juni 2016. Nach diesem Gesetz führt der Kanton einen Schwimmbadfonds (Art. 2). Der Fonds dient der langfristigen Finanzierung der substanzerhaltenden Investitionen des Schwimmbads Altdorf durch den Kanton und die Gemeinden (Art. 1). Der Kanton

und die Einwohnergemeinden speisen den Fonds jährlich mit Beiträgen (Art. 3). Der jährliche Beitrag der Gemeinden bemisst sich nach der Bevölkerungszahl und nach der räumlichen Distanz zum Schwimmbad (Art. 4 Abs. 1). Der Kanton leistet einen paritätischen Beitrag zum jährlichen Beitrag der Gemeinden (Art. 5). Neben den jährlichen Beiträgen kann der Kanton zur Anschubfinanzierung dem Schwimmbadfonds auch zinslose Darlehen gewähren (Art. 8 Abs. 1). Die Rückzahlung dieser Darlehen erfolgt durch Verrechnung mit Kantonsbeiträgen (Art. 8 Abs. 2). Über den Schwimmbadfonds verfügt der Regierungsrat (Art. 9 Abs. 3). Die Leistungen aus dem Schwimmbadfonds müssen an die Substanzerhaltung des Schwimmbads beitragen. Von Fondsleistungen ausgeschlossen sind insbesondere die Finanzierung von Betriebs- und Unterhaltskosten sowie neue Investitionen (Art. 9 Abs. 2).

2.2. Projektorganisation

Die Zuständigkeiten im Projekt zur Substanzerhaltung des Schwimmbads Altdorf sind klar geregelt.

Die Schwimmbadgenossenschaft Altdorf (SGA) tritt als Bauherrin auf und setzt zur Projektaufsicht für jede Bauetappe eine Baukommission ein, die dem Verwaltungsrat der SGA rapportiert. Der Verwaltungsrat der SGA wird seit Sommer 2020 von Felix Mattli präsiert.

Als Vertreterin der Gemeinden nimmt Frau Miriam Christen-Zarri, Gemeinderätin Bürglen, im Verwaltungsrat Einsitz. Die Gemeindevertretung hat unter anderem die Aufgabe, die Sanierungspakete qualitativ sowie kostenbezogen aus Sicht der beitragszahlenden Gemeinden zu beurteilen. Sie nimmt somit eine wichtige Kontrollfunktion bei der Überprüfung der gesetzeskonformen Umsetzung der Sanierungsmassnahmen wahr.

Die Auftraggeber werden in der Umsetzung des Projekts durch eine externe Bauherrenbegleitung unterstützt. Diese Aufgabe übernimmt die Landis AG, Bauingenieure + Planung, Geroldswil. Der Arbeitsumfang der Bauherrenbegleitung beinhaltet folgende Punkte:

- Wahrung der Interessen der SGA gegenüber dem Generalplaner und den Unternehmern
- Gesamte kaufmännische Vertretung des Kantons Uri im Zusammenhang mit dem Schwimmbadfinanzierungskonzept; Sanierungspakete (Etappe 1 bis 3)
- Unterstützung bei der Ausarbeitung des Generalplaner-Vertrags und der weiteren Planer- und Werkverträgen
- Submissionsrechtliche Unterstützung bei Ausschreibungen und Vergaben
- Prüfen/Ergänzen der Traktandenlisten der Baukommissionssitzungen
- Vorbereitung und Teilnahme an den Baukommissionssitzungen sowie Gegenlesen und Ergänzen der Protokolle
- Unterstützung bei der Ausarbeitung der Nutzungsvereinbarung
- Fachliche Koreferate zu dem vom Generalplaner bereitgestellten Planunterlagen
- Controlling der mit dem Auftragnehmer vereinbarten Meilensteine
- Begleitung der Ab- und Übernahme des Projekts
- Mitarbeit bei der Erstellung der Bauabrechnung, insbesondere Abgleichung und Abgrenzungen der Baubuchhaltungen mit dem Baukredit
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Beteiligten

Die Volkswirtschaftsdirektion ist für die Umsetzung des Schwimmbadgesetzes und die korrekte Auszahlung der zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Schwimmbadfonds zuständig.

Zwischen der Bauherrschaft, unter Einbezug der Bauherrenbegleitung, und der Volkswirtschaftsdirektion wird ein regelmässiger Austausch gepflegt. Dieser Austausch erlaubt es sowohl der Volkswirtschaftsdirektion wie auch der Bauherrschaft, ihre Aufgaben im Projekt effizient und gut aufeinander abgestimmt auszuführen.

3. Finanzierung Schwimmbadfonds

Dieses Kapitel zeigt den Finanzierungsmechanismus des Schwimmbadfonds, die jährlichen Gemeinde- und Kantonsbeiträge der Jahre 2017 bis 2020 sowie die bisher gewährten Kantonsdarlehen auf.

3.1. Finanzierungsmechanismus

Von 2016 bis 2018 wurde der Fonds zusätzlich zu den gesetzlichen Beiträgen von Gemeinden und Kanton durch jährliche Kantonsdarlehen in der Höhe von je 1'000'000 Franken geüfnet (total 3'000'000 Franken). Aufgrund der geplanten Etappierung des Gesamtprojekts war eine jährliche und damit langsame Äufnung des Fonds über Kantonsdarlehen und die gesetzlichen Gemeinde- und Kantonsbeiträge jedoch nicht ausreichend und auch nicht zielführend. Deshalb werden ab 2019 Kantonsdarlehen zur Anschubfinanzierung nicht mehr jährlich, sondern zum jeweiligen Investitionszeitpunkt gewährt. Die Höhe wird an die Kosten der geplanten Investitionen angepasst. Die Rückzahlung der Kantonsdarlehen erfolgt über die jährlichen gesetzlichen Beiträge von Kanton und Gemeinden. Innerhalb des Zeitraums von 35 Jahren (von 2017 bis 2051) werden durch diese Kantons- und Gemeindebeiträge nach aktueller Kostenschätzung sämtliche Kantonsdarlehen amortisiert sein.

Die nachfolgende Abbildung zeigt, wie der Schwimmbadfonds durch Kantonsdarlehen geüfnet wird (orange Balken). Ebenfalls ersichtlich sind die gesetzlichen jährlichen Gemeinde- und Kantonsbeiträge (rote und blaue Balken), die zu Beginn zum Teil zur Äufnung des Schwimmbadfonds, ab 2021 aber ganzheitlich zur Rückzahlung der Kantonsdarlehen genutzt werden. Aus diesen Ein- und Rückzahlungen ergibt sich die grüne Linie, die den Bestand der Kantonsdarlehen in den jeweiligen Jahren darstellt. Der Bestand ist so ausgelegt, dass die jeweils verfügbaren Mittel im Schwimmbadfonds die Deckung der anfallenden Investitionskosten ermöglichen.

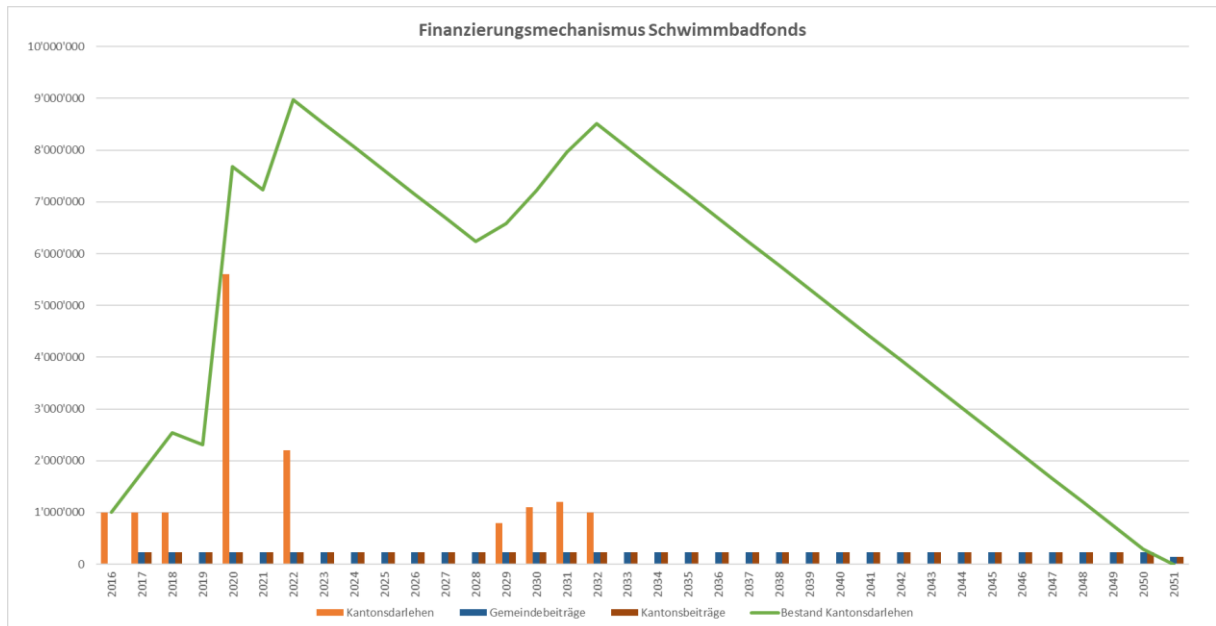


Abbildung 1: Geplanter Finanzierungsmechanismus des Schwimmbadfonds

3.2. Jährliche Gemeinde- und Kantonsbeiträge

Für die Periode von 2017 bis 2020 wurden die Gemeindebeiträge gemäss Artikel 4 des Schwimmbadfinanzierungsgesetzes folgendermassen berechnet:

- Tarifzone 1 mit 7 Franken pro Einwohnerin/Einwohner: Altdorf, Attinghausen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Schattdorf, Seedorf;
- Tarifzone 2 mit 5 Franken pro Einwohnerin/Einwohner: Bauen, Gurtnellen, Isenthal, Silenen, Siskon, Spiringen, Unterschächen, Wassen;
- Tarifzone 3 mit 3 Franken pro Einwohnerin/Einwohner: Andermatt, Göschenen, Hospental, Realp, Seelisberg.

Basierend auf den durchschnittlichen Einwohnerzahlen der Jahre 2012 bis 2015 in den Urner Gemeinden ergab dies für die Gemeinden und folglich auch für den Kanton Uri die folgenden Beiträge pro Jahr:

	2017	2018	2019	2020	Total
Gemeinden des Kantons Uri (in Franken)	228'243	228'243	228'243	228'243	912'972
Kanton Uri (in Franken)	228'243	228'243	228'243	228'243	912'972
Total (in Franken)	456'486	456'486	456'486	456'486	1'825'944

3.3. Darlehen des Kantons Uri

In den Jahren 2016, 2017 und 2018 wurde jeweils ein Kantonsdarlehen in der Höhe von je 1'000'000 Franken zur Äufnung des Schwimmbadfonds gewährt. Der Regierungsrat hat am 12. März 2019 zudem ein zinsloses, rückzahlbares Darlehen in der Höhe von 5'600'000 Franken beschlossen, das im

Dezember 2020 ausgelöst wurde. Dieses Darlehen stellt die Fondsmittel für die Sanierungsarbeiten im Jahr 2021 sicher. Über die Gewährung von weiteren Kantonsdarlehen zur Äufnung des Schwimmbadfonds beschliesst der Regierungsrat, sobald diese aufgrund der anstehenden Investitionen notwendig werden.

4. Etappierung und Investitionen

Die Investitionen in das Schwimmbad Altdorf werden zu Etappen - sogenannten Modulen - zusammengefasst. Die Module werden so geschnürt, dass Mengenvorteile genutzt werden können und der Schwimmbadbetrieb so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Jedes Modul wird dem Regierungsrat jeweils vor seiner Realisierung vorgelegt. Der Regierungsrat beschliesst über die Höhe der Kreditgewährung aus dem Schwimmbadfonds für die anstehenden Investitionen.

Modul 0

Zunächst stand in den Jahren 2017 bis 2019 das Modul 0 an. Der Regierungsrat hat hierzu mit dem Beschluss Nr. 2017-205 vom 4. April 2017 ein Budget in der Höhe von maximal 588'600 Franken genehmigt. Das Modul 0 beinhaltet die Planungsarbeiten für die Aufgleisung des Gesamtanierungsprozesses über die nächsten 35 Jahre, die Planersubmission für das erste Sanierungsmodul sowie einzelne dringende Ersatzmassnahmen. Die definitiven Kosten für das Modul 0 beliefen sich letztendlich auf 517'948.85 Franken.

Modul I

Im Rahmen einer Gesamtanierung werden im Modul I die dringendsten Mängel am bestehenden Bauwerk sowie der Haus- und Badewassertechnik inklusive Schaltschrank behoben und die Erdbebenertüchtigung gemäss den heutigen Empfehlungen verbessert. Zudem wird mit einer Teilaufstockung des Gebäudes zusätzlicher Raum für Personal und Verwaltung geschaffen. Die neue Holzkonstruktion des Satteldachs macht die aufwändige Sanierung der bestehenden Stahlstruktur obsolet. Das Haupttragwerk in Holz liegt auf den bestehenden Tragachsen und besteht aus Vollholzträgern. Mit der Neigung des Dachs ist die Basis zur Aufnahme einer vollflächigen Photovoltaik-Anlage geschaffen. Die neue Photovoltaik-Anlage wird separat durch die Gemeinde Altdorf finanziert. Der neu gestaltete Eingangsbereich entflechtet die Besucherströme zum Restaurant und zur Schwimmhalle und bietet mehr Raum für Aufenthalt und Betrieb. Für den internen Betriebsablauf wird neben der neuen Treppe vom Eingangsbereich in das obere Geschoss eine zusätzliche Zugangsmöglichkeit von der Schwimmhalle in die Personalräume geschaffen. Ein Lift wird die entsprechenden Geschosse behindertengerecht erschliessen und die Verteilung von Waren auf die einzelnen Geschosse vereinfachen. Die nötigen Vorbereitungsarbeiten für einen späteren Ersatz der Rutschbahn werden ebenfalls in dieser Etappe ausgeführt.

Der Finanzierungsantrag zum Modul I wurde dem Regierungsrat 2019 vorgelegt. Gesamthaft hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 12. März 2019 für das Modul I ein Budget in der Höhe von 7'880'000 Franken +/- 15 Prozent gewährt. Zur Finanzierung des Moduls wurde ein zinsloses, rückzahlbares Darlehen von 5'600'000 Franken für den Schwimmbadfonds gesprochen. Das Modul I be-

findet sich zurzeit in Umsetzung und erste Planungsarbeiten wurden bereits ausgeführt. Weitere Arbeiten wie die Sanierung der Grundstruktur und ein Teil der Erneuerung der Haustechnik werden 2021 umgesetzt. Das Modul I soll voraussichtlich 2021 abgeschlossen werden. Per 31. Dezember 2020 betragen die Kosten für Arbeiten aus dem Modul I 698'974.85 Franken.

Zusammengefasst belaufen sich die aufgelaufenen Gesamtkosten für Modul 0 und I per 31. Dezember 2020 auf total 1'216'923.70 Franken. Aus dem Schwimmbadfonds wurden der Schwimmbadgenossenschaft per 31. Dezember 2020 1'162'291.75 Franken ausbezahlt. Die verfügbaren Mittel des Schwimmbadfonds per 31. Dezember 2020 betragen derweilen 8'350'680 Franken. Damit können geplante Sanierungsaufwände, die 2021 anfallen werden, abgedeckt werden.

Modul II

Bereits laufen Vorbereitungen für das Modul II. Die Vergabe der Planerarbeiten soll parallel zum Modul I stattfinden, damit möglichst nahtlos nach dessen Abschluss mit der Umsetzung des Moduls II begonnen werden kann. Das Modul II umfasst weitgehend den Ersatz von sämtlichen technischen Installationen, die nicht im Modul I ausgeführt wurden. Die Verteilungen und Steuerung für die Heizungs- und Sanitärinstallationen sowie die Warmwassererzeugung im Untergeschoss werden wo nötig rückgebaut und neu installiert. Im baulichen Bereich werden die Abdichtungen zum Schwimmbecken und sämtliche Oberflächen in den Schwimmbecken sowie Beckenumgang erneuert. Die Investitionsplanung beruht auf der Kostenschätzung der Beck Schwimmbadbau AG. Für das Modul II ist mit Kosten von etwa 3'300'000 Franken zu rechnen. Die Arbeiten aus dem Modul II sollen gemäss Planung 2023 abgeschlossen werden können.

Modul III

Das letzte Modul III, das zu einem späteren Zeitpunkt (Vorarbeiten etwa ab 2029) umgesetzt werden soll, wird schätzungsweise weitere 4'170'000 Franken kosten. Dieses Modul beinhaltet die Sanierung des Restaurantbereichs, der Garderoben und Duschen sowie des Aussenbeckens inklusive Umgebung. Zudem ist der Ersatz für die Badewasseraufbereitung für das Innen- und Aussenbad vorgesehen.

5. Neuberechnung Gemeinde- und Kantonsbeiträge 2021 bis 2024

Gemäss Artikel 7 des Schwimmbadfinanzierungsgesetzes beträgt die Referenzgrösse für die jährlichen Investitionen bis zur endgültigen Einstellung des Schwimmbadbetriebs 460'000 Franken. Dies entspricht auch der Referenzgrösse der jährlichen gesetzlichen Beiträge von Gemeinden und Kanton, um eine ausreichende Finanzierung der Investitionen zu gewährleisten. Das Total der Gemeinde- und Kantonsbeiträge darf diese Grösse nach Berücksichtigung der Teuerung höchstens 25 Prozent über- oder unterschreiten. Zudem muss das Verhältnis zwischen den Beträgen pro Einwohnerin/Einwohner und zwischen den Gemeindebeiträgen und dem Kantonsbeitrag gleichbleiben.

Der jährliche Beitrag einer Gemeinde bemisst sich neben der räumlichen Distanz zum Schwimmbad nach ihrer Bevölkerungszahl. Als geltende Bevölkerungszahl zur Berechnung der jährlichen Beiträge für die Jahre 2021 bis 2024 wurde der Durchschnitt der Bevölkerungszahl jeder Gemeinde aus den

Jahren 2016 bis 2019 berechnet (gemäss Beilage). Bei gleichbleibenden Beträgen pro Tarifzone beträgt der jährliche Gemeindebeitrag neu 232'706 Franken (Vorperiode 228'243 Franken), was zusammen mit dem äquivalenten Kantonsbeitrag einen jährlichen Betrag von 465'412 Franken ergibt. Dieser Betrag bewegt sich weiterhin nahe am Referenzbetrag und im gesetzlich zulässigen Rahmen von 460'000 Franken +/- 25 Prozent pro Jahr.

Die Gemeinden Bauen und Seedorf haben per 1. Januar 2021 fusioniert. Die durchschnittliche Einwohnerzahl 2016 bis 2019 der Gemeinde Bauen wird aus diesem Grund neu zur durchschnittlichen Einwohnerzahl der Gemeinde Seedorf hinzugezählt. Der jährliche Beitrag pro Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde Seedorf wird weiterhin zum Tarif der Zone 1 berechnet.

III. Antrag

Gestützt auf die Informationen im vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Vom Bericht über die Situation des Schwimmbadfonds wird Kenntnis genommen.
2. Der Beitrag pro Einwohnerin und Einwohner für die Gemeinden wird für die Periode 2021 bis 2024 belassen wie bis anhin:
 - Tarifzone 1 mit 7 Franken pro Einwohnerin/Einwohner
 - Tarifzone 2 mit 5 Franken pro Einwohnerin/Einwohner
 - Tarifzone 3 mit 3 Franken pro Einwohnerin/Einwohner

Damit beträgt der neue jährliche Beitrag durch die Gemeinden 232'706 Franken. Der Kanton leistet einen äquivalenten Beitrag pro Jahr. Die Gemeindebeiträge werden den Gemeinden jährlich durch die Volkswirtschaftsdirektion in Rechnung gestellt.

Beilage

- Berechnung Gemeindebeiträge für die Jahre 2021 bis 2024